



Bundesministerium für Justiz

MDR | Rathaus  
1010 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82350  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR - 66645-2025-13

Wien, 12. Feber 2025

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz  
Erlassen und das Unternehmensgesetzbuch, das  
Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossen-  
schaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisions-  
gesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz,  
das Arbeitsverfassungsgesetz, das Strafgesetz-  
buch, das Rechtspflegergesetz, das Gerichts-  
gebührengesetz und das CBCR-Veröffentlich-  
ungsgesetz geändert werden  
(Nachhaltigkeitsberichtsgesetz - NaBeG);  
Begutachtung;  
Stellungnahme  
zu BMfJ 2024-0.921.905

Zu dem mit Schreiben vom 13. Jänner 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

### **1. Zu der geplanten Änderung des Unternehmensgesetzbuches - UGB:**

#### **a) Dokumentation des Jahresabschlusses (§ 194 UGB)**

§ 194 UGB sieht vor, dass Aufstellung und Datum des Jahresabschlussberichts (JAB) seitens des Unternehmens lediglich zu dokumentieren sind, wodurch das bisherige Erfordernis der datierten Fertigung des Jahresabschlusses entfällt. Dies wird als problematisch erachtet, da § 190 Abs. 4 UGB ausdrücklich die inhaltliche Konsistenz und zeitliche Zuordenbarkeit des JAB adressiert. Die neue Regelung könnte zu einer fehlenden klaren Zuordnung dieser Aspekte führen. Es wird daher empfohlen, weiterhin verbindlich ein Dokument mit einem bestimmbar Datum zu fertigen, um die Nachvollziehbarkeit und Beweiskraft zu gewährleisten.

#### **b) Befreiungen (§ 243b Abs. 2 UGB)**

Bezüglich des Entwurfs der geplanten Umsetzung ist festzuhalten, dass der Spielraum für den nationalen Gesetzgeber hierzu sehr begrenzt war. Unter Ausnützung der Mitgliedstaaten-Option von Art. 1 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Bilanz-Richtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) sieht der Entwurf in § 243b Abs. 2 UGB eine Befreiung der Österreichischen Kontrollbank AG sowie der gemeinnützigen Bauvereinigungen gemäß Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG vor. Unter Berücksichtigung

der Annahme, dass dies unter der Begründung entschieden wurde, dass der Gesellschaftszweck an sich bereits die nachhaltige Verwendung der Mittel unterstellt, möchten wir anregen, eine solche Befreiung von der Berichtslegung - wenn schon nicht generell für dementsprechende Tochterunternehmen von Gebietskörperschaften - zumindest für gemeinnützige Gesellschaften (gemäß Bundesabgabenordnung - BAO) anzustreben. Für große und diverse Konzerne, wie sie als Tochterunternehmen der Stadt Wien bestehen (wie z. B. die Wien Holding GmbH), bedeutet die zusätzliche beschriebene Berichtspflicht jedenfalls einen **erheblichen finanziellen Aufwand**. Als im Eigentum der Stadt Wien stehend sind derartige Konzerne den Zielsetzungen der Stadt Wien verpflichtet und somit ohnehin zur Transparenz und nachhaltigen Ausrichtung angehalten.

#### **c) Zulassung unabhängiger Prüfer (§ 268)**

Die Umsetzung der neuen Regelung zur Zulassung unabhängiger Prüfer wird grundsätzlich befürwortet. Sie fördert ein breiteres Meinungsspektrum im Prüfungsmarkt und trägt zur Diversifizierung der Prüfungsansätze bei. Eine stärkere Konkurrenz unter den Prüfern kann zudem zu einer Effizienzsteigerung im Prüfungsprozess führen und die Verhandlungsposition der Unternehmen gegenüber den Prüfern stärken. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen deutlich die Notwendigkeit dieser Regelung: Es ist zunehmend zu beobachten, dass Wirtschaftsprüfer sowohl prüfende als auch beratende Funktionen übernehmen. Diese Doppelfunktion führt häufig dazu, dass gesetzliche Vorgaben großzügig ausgelegt werden, um zusätzliche Beratungsleistungen zu rechtfertigen. Dies hat wiederum den administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen spürbar erhöht.

#### **d) Selbstdeklaration der Anwendbarkeit (§ 277 Abs. 3 UGB)**

Die in § 277 Abs. 3 UGB vorgesehene Selbstdeklaration der Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen durch (Mutter-)Unternehmen wird kritisch bewertet. Sie kann zu Rechtsunsicherheiten für die betroffenen Unternehmen führen, da die erforderliche Selbsteinschätzung in Zweifelsfällen mit Interpretationsspielräumen verbunden ist. Dies birgt das Risiko, dass der rechtliche Status eines Unternehmens erst im Rahmen einer ex-post-Beurteilung abschließend geklärt werden kann. Um die Rechtssicherheit zu stärken, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den eigenen Status im Vorfeld verbindlich feststellen zu lassen - beispielsweise durch einen Feststellungsantrag. Dies würde nicht nur Klarheit für die betroffenen Unternehmen schaffen, sondern auch zu einer einheitlicheren Auslegung der gesetzlichen Vorgaben beitragen.

#### **e) Digitale Einreichung und Verzicht auf Unterschriften (§ 277 Abs. 6 UGB)**

Die Neuregelung zur digitalen Einreichung von Unterlagen sowie der Verzicht auf physische Unterschriften vereinfachen das Einreichungsverfahren erheblich. Dies wird ausdrücklich positiv bewertet, da es zu einer Effizienzsteigerung im Verwaltungsprozess führt und den bürokratischen Aufwand sowohl für Unternehmen als auch für Behörden reduziert.

#### **f) Sanktionsregime (§ 284 UGB)**

Das neue Sanktionsregime des § 284 UGB, das sowohl für die Nachhaltigkeitsberichterstattung als auch für die bisherige Jahresberichterstattung gilt, sieht Geldstrafen von bis zu 5 % des Jahresumsatzes vor. Zudem wird die Verhängung von Sanktionen in dieser Höhe erleichtert. Dies erscheint unverhältnismäßig, da nicht nur malversatives Fehlverhalten (bereits strafrechtlich sanktioniert), sondern auch administrative Fehler erfasst werden, die die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen gefährden könnten. Gleiches gilt für die vorgesehene persönliche Haftung von Mitgliedern des Geschäftsleitungsorgans, die mit bis zu EUR 50.000 belegt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, den Sanktionsrahmen differenziert auszugestalten, um eine Verhältnismäßigkeit

sicherzustellen. Eine Kombination aus umsatzbasierten Sanktionen für große Unternehmen und absoluten Höchstgrenzen für kleinere Unternehmen könnte hier einen ausgewogenen Ansatz bieten, der sowohl die notwendige Abschreckungswirkung als auch die wirtschaftliche Belastbarkeit der betroffenen Unternehmen berücksichtigt.

## **2. Zu der geplanten Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes - ArbVG:**

Gemäß § 108 Abs. 5 ArbVG des Entwurfes hat der Betriebsinhaber, der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ist, den Betriebsrat über die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu unterrichten und mit ihm darüber zu beraten. Zudem sind die vertretungsbefugten Organe verpflichtet, die Stellungnahme des Betriebsrats dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Die Formulierung „einschlägigen Informationen“ ist nicht ausreichend. Es geht aus dem Gesetzesentwurf nicht eindeutig hervor, welche spezifischen und konkreten Informationen dem Betriebsrat vorzulegen sind und wie detailliert diese sein sollen.

Ebenso ist die Formulierung „die Mittel zur Einholung und Überprüfung“ unklar. Es ist nicht ersichtlich, was konkret damit gemeint ist. Auch in den erläuternden Bemerkungen finden sich keine weiteren Konkretisierungen, die für mehr Klarheit sorgen könnten.

Abschließend stellt sich die Frage in welcher Frist die Informationen dem Betriebsrat vorzulegen sind und wie lange der Betriebsrat Zeit hat, eine Stellungnahme hierzu abzugeben und was die Rechtsfolge ist, wenn der Betriebsrat dem nicht nachkommt. Ergänzend könnte angeführt werden, dass in Unternehmen, in denen Arbeitnehmervertreter\*innen dem Aufsichtsrat angehören, die Pflicht zur Einhaltung einer gesonderten Informationspflicht des Betriebsinhabers bzw. Stellungnahmefrist des Betriebsrats entfallen kann. Dies würde Doppelinformationen und Verzögerungen vermeiden und den Prozess effizienter gestalten.

Angesichts des ohnehin schon sehr umfangreichen Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung bringt die zusätzliche Pflicht, den Betriebsrat in den Prozess einzubeziehen und eine Stellungnahme einzuholen, eine weitere administrative Belastung für Unternehmen mit sich. Die Notwendigkeit die Stellungnahme des Betriebsrates dem Aufsichtsrat vorzulegen, ist als zusätzlicher bürokratischer Aufwand anzusehen, der die Prozesse verlängert, ohne direkt zum Ziel der Nachhaltigkeitsberichterstattung beizutragen.

Darüber hinaus ist unklar, wie weit die Mitwirkung des Betriebsrates gehen soll. Es bleibt offen, ob der Betriebsrat lediglich informiert werden soll oder auch einen Einfluss auf die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung nehmen kann. Weiters gibt es auch ein Risiko von Verzögerungen, wenn der Betriebsrat eine Stellungnahme abgibt.

## **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Wie bereits unter Pkt. 1. angedeutet, stellt die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (insb.) für große Konzerne mit vielen Tochtergesellschaften (wie z.B. die Wien Holding GmbH oder auch die Wiener Stadtwerke GmbH) eine besonders große Herausforderung dar.

Dies liegt daran, dass ein solcher Konzern aus zahlreichen, teils kleineren, Unternehmen besteht, die in unterschiedlichen Geschäftsbereichen tätig sind. Die dezentrale Organisation erfordert eine abgestimmte Erfassung, Koordination und Konsolidierung der ESG-Daten, um eine einheitliche und transparente Berichterstattung zu gewährleisten.

Eine präzise (Mehr)Kostenschätzung kann derzeit seitens des Landes Wien nicht abgegeben werden. Die identifizierten Hauptkostenfaktoren für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind jedoch derzeit in folgenden Punkten zu sehen:

**a) Prozessimplementierung** in einem Konzern unter **Beziehung externer Unterstützung und Expertise** (Berater\*innen und Prüfer\*innen),

**b) Personalkosten** (laufende Schulungskosten, erhöhter Arbeitsaufwand, Aufstockung Personalressourcen),

**c) Softwarelösungen:**

1. Die Zunahme des Aufwandes der Berichterstattung erfordert zusätzliche Investitionen in geeignete Softwarelösungen (z. B. für die Digitalisierung der Datenerhebung und -analyse, Erstellung Treibhausgasbilanz, Klimarisikoanalyse, Berechnung von Klimapfaden und -szenarien, etc).
2. Implementierung neuer ergänzender Softwarelösungen.
3. Auch bei der Anpassung und Nutzung der bestehenden Systeme ist mit ansteigenden Kosten zu rechnen, wie beispielsweise durch Zukauf weiterer Userlizenzen.

**d) Laufende Optimierung** (Automatisierung) der Rechnungswesen-Prozesse, auch im Hinblick auf ESG-Daten (z. B. CDM - Softwarelösung zur automatisierten Berichterstattung),

**e) Prüfungskosten** für den Nachhaltigkeitsbericht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass neben dem in dieser Stellungnahme erwähnten inhaltlichen Verbesserungspotenzial auch ein nicht unerheblicher finanzieller Mehraufwand für die Tochterunternehmen der Stadt Wien mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf verbunden ist. Dieser Mehraufwand belastet naturgemäß in weiterer Folge auch direkt das Budget Wiens.

Für den Landesamtsdirektor:

(elektronisch gefertigt)

Mag. Manuel Löw

Mag. Martin Hassfurther  
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5 (zur Zahl: 66938-2025-9)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung  
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53  
zur Veröffentlichung auf der  
Stadt Wien-Website

##Originalzustand##